Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2023

<u>31. August 2024</u>

abzugeben sind. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des achten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2023 / 2024 folgt. Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum 31. August 2024 abzugeben.

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am 31. Dezember 2027. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2023 beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet

- - Unbeschränkt deuerpflichtige Personen, und zwar für der Fall sake skeine Indirestuerpflichtigen Einkünfle vorliegen a). Ehegatten / Lebenspantner nach dem Lebenspantnershaftsgesetz, die zu Beginn des Kalenderjahres 2023 nicht daueren geternet geleich haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2023 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 21.316 € betragen hat oder einer der Ehegatten / Lebenspantner die Einzelverraligung von Ehegatten / Lebenspantner hat oder einer der Ehegatten / Lebenspantner die Einzelverraligung von Ehegatten / Lebenspantner hat, ober der der der der der Personen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 10.909 € betragen hat; o) venn neben irländischens etwerpflichtigen Einkünften auch au. Einkünfte aus dem Ausland bazogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstatätliche Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserfass im Irland

- aa) Eirkkünfte aus dem Ausland bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstadlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder bei Arbeitslosengeld, Arbeitsdosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld oder andere Einkommensersatzleistungen i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensetuergesetzes (ESIG) bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte; ur den Fall, dass binnsteuerpflichtige Einkünfte vollegen in Bernaten vollegen vollegen in Bernaten vollegen vollegen in Bernaten vollegen vollegen in Bernaten vollegen vollegen vollegen in Bernaten vollegen v

- der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S)
- ii)

- aus runeren Dienstvernättnissen des Kallenderjahres außer Betracht gelblieben ist (Großbuchstabs S) oder
 für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 1 ESIG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 ESIG) ein Elegatte / Lebenspartner i. S. d. § 1 abs. 1 Nr. 2 ESIG
 berücksichtigt worden ist oder
 für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a ESIG gehört,
 Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 ESIG geblidet worden sind.
 gatten / Lebenspartner (siehe 1 a), wern
 beide Ehegatten / Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von
 Ihnen nach der Steuerdässes V oder VI besteuert oder bei Steuerdässes V der Faktor nach § 39 ESIG
 berücksichtigt worden ist oder
 die Ehe im Kallenderjahr 2023 durch Tod, Scheidung oder Auffrebung aufgelöste nich stu und ein
 Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kallenderjahr 2023 wieder geheinztet hat (dies gilt entsprechend für
 Lebenspartner) oder
 einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern
 beantragt;
- für den Fall, dass steuerpflichtige Kapitalerträge vorliegen, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben
- (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG) für den Fall, dass zum 31, Dezember 2022 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist
- Beschränkt steuerpflichtige Personen

- Beschränkt steuerpflichtige Personen:
 Über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG), soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch
 Steuerabzugsbetrige abgegoften ist, und über Einkünfte i. S. d. §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes (AStG);
 wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht is. d. § 1 Nac. 2 der 3 oder des § 1s EStG nicht vorgelegen haber,
 wenn bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 38a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben
 s. d. § 106 EStG, ein Freibetrag aufgrund einer Einzurechnungsbetrags nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG
 auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt
 erzielle Arbeitlachn 12.174 € übersteigt;
 wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug
 vom Arbeitigeber ermäßligt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug
 vom Arbeitigeber der Maßligt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug
 ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus frühreren Dienstwerhaltrissen des Kalenderjahres außer Betracht
 geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. o EStG).

B. Zur Abgabe von Erklärungen zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge sind verpflichtet:

Kirchensteuerpflichtige, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuerpflichtige, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuersbzugsverpflichteten einbehalten wurde (§ 51a Abs. 2d ESIG I. V. m. den Kirchensteuergesetzen der Länder), Dies gilt nicht, wern bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe Abschnitt A.) bestettt.

C. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte - und einheitliche -Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

- inid verpflichtet.

 1. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften mit
 a) einkommentseuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind,
 die Personen, denen ein Arteil an den Einkünften zuzurschnen ist, sowie die Geschäftsührer,
 die Pur mahreren der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einfichtungen
- au e versonen, denen ein Anteil an den Einkünften zuzurschnen ist, sowie die Geschäftsführer;
 a) Personen, die zu mehreren der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen
 betreiben, nutzen oder unterhalten, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
 b) bei Gesamtobjekten die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung,
 Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtibojektes für die Feststellungsbeteiligten handeln oder im
 Feststellungszeitraum gehandelt haben, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
 Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher
 Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener
 Gemeinden haben oder die innerhalb derseilben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter
- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen

D. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von

- Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen i. S. d. §§ 27, 28 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes
- sind verpflichtet:
 Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommandigesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter
 Haftung). Erwerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige
 juristische Personen des privaten Rechts, indricherfshäftige Vereine, Anstalten, Sittungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher
 Art soweit sie nicht von der Körperschaftateur persönlich in vollem Unifarg befreit sind:
- beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Irland haben, mit ihren im Kalenderjahr 2023 erzietten inländischen Ein-Künflen, soweit diese nicht dem Seleuerabzug unterlegen haben.
- Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind verpflichtet ereinigungen und Vermögens

Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrags sind verpflic

- Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2023 / Wirtschaftsjahr 2022 / 2023 den Betrag von 24.500 € überstiegen hat;
- 2022 / 2023 den Betrag von 24,500 € überstlegen hat;
 ohne Rücksich auf die Höhe des Gewerbeertrags:
 Kapitalgesellschaften, Enverba- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbestrag im Kallenderjahr 2023 / Wirtschaftsjahr 2022 / 2023 den Betrag
 von 5,000 € überstlegen hat:
 a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebtriebe
 anzusehen sind;

- Unternehmen, für die zum Schluss des Erhebungszeitraumes 2022 vortragsfähige Gewerbeverfuste gesondert festvertellt werden eind

F. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpfli

- Alle im Inland ansässigen Unternehmer; im Austand ansässigen unternehmer; im Austand ansässigen Unternehmer, wenn sie steuerpflichtige Umsätze ausgeführt haben, für die sie die Steuer schulden (in diesen Fällen ist zusätzlich die Anlage UN abzugeben); Unternehmer und juristlische Personen, die ausschließlich Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umsätzsteuergesetzes (UStG), Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG als Leistungsempfänger der Steuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG);
- mer, die Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 UStG schulden (§ 18 Abs. 4b UStG);
- Fahrzeuglieferer i. S. d. § 2a UStG; Fiskalvertreter (§ 22a UStG) für die von ihnen vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 22b UStG).

G. Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten - und einheitlichen -Feststellung nach § 18 AStG eind verpflichtet: 1. Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften i. S. d. AStG halten; 2. Steuerpflichtige, denen Einkünfte aus ausländischen Familienstiftungen i. S. d. § 15 Abs. 1 AStG anteilig zuzurschnen sind.

H. Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine elektronisch Dermittung ist grundstützlich für alle Steuererdärungen vorgeschrieben ein den Abschritten C. bis G. genannt eind. Auch bei Steuererdärungen vorgeschrieben, die in den Abschritten C. bis G. genannt eind. Auch bei Steuererdärungen des Abschritte A. besteht diese Verpflichtung, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielt werden; es sei denn, die Gewinneinkünfte werden neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und die Gewinneinkünfte und die weiteren nicht dem Lohnsteuerabzug unterflegenden Einkünfte betragen in ihrer Summe nicht mier als 410€.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Abgabe von Mitteilungen bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) diejenigen Steuerpflichtigen

- Derüber filmaus wird darauf ningewiesen, dass zur Abgabe von mitteilungen bei Austandsbezienungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung verpflichtet sind, die

 1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben,
 2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgegeben haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat
 3. Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland
 a) erworben haben, wenn sie

 - damit eine Beteiligung von mindestens 10 % (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusamme enzurechnen) am Kapital oder Vermögen dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensi

oeur die Summe der Anschaftungskosten aller ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen mehr als 150,000 € beträgt; oder b) veräußert haben, wenn die Anschaftungskosten aller veräußerten Beteiligungen 150,000 € überschreiten oder mindestens eine 10%ige Beteiligung veräußert wird; allein oder zusammen mit anhestehneden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 ASIG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beharrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstats-Gesellschaft ausüben können.

nsteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitreum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens iedoch bis zum Ablauf von auf dieses Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erstatter

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird. Soweit es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln, ist die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; dieser ist beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.